

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge
– Drucksachen 8/111, 8/2788 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 12 wird ersatzlos gestrichen.
2. Artikel 1 Nr. 28 wird ersatzlos gestrichen.
3. Artikel 1 Nr. 29 wird wie folgt gefaßt:
„29. § 1683 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „der das Kindesvermögen verwaltet“ durch die Worte „dem die Vermögenssorge zusteht“ ersetzt.“
4. Artikel 1 Nr. 30 wird wie folgt gefaßt:
„30. In § 1684 wird das Wort „Vermögensverwaltung“ durch das Wort „Vermögenssorge“ ersetzt.“
5. Artikel 1 Nr. 30 c wird ersatzlos gestrichen.
6. Artikel 4 Nr. 7 a wird ersatzlos gestrichen.
7. In Artikel 4 Nr. 13 Buchstabe b wird die Verweisung „§ 1640 Abs. 4, den“ ersatzlos gestrichen.
8. In Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a wird die Verweisung „§ 1640 Abs. 3, 4,“ ersatzlos gestrichen und die Verweisung „§ 1683 Abs. 4 und in § 1689 Satz 2“ durch die Verweisung „1682 Abs. 2 und in § 1684“ ersetzt.

Bonn, den 9. Mai 1979

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

